

A.Zl.: 850/2023 CW

Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 3 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91 idgF wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großraming vom **15. Dezember 2022**, mit der die

Wassergebührenordnung

für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Großraming erlassen wird.

Eingearbeitet ist folgende Änderung:

Beschluss der Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2024 vom 14. Dezember 2023.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von anschlusspflichtigen Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Großraming (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt), wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 16,68** mindestens aber **€ 2.502,00**

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschoße sowie

Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Freizeit-, Arbeits-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Garagen sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie Betriebszwecken dienen und an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind.

a) für Gebäude bzw. Gebäudeteile oder Nebengebäude, die gewerblichen Zwecken dienen, werden pro Liegenschaft verrechnet:

bis 300 m² der Bemessungsgrundlage 100 %,

für 301 m² bis 600 m² 40 %,

für mehr als 600 m² 30 % der Gebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung,

in jedem Fall aber zumindest die in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegte Mindestanschlussgebühr, die einer verbauten Fläche von 150 m² entspricht.

b) Gewerblich genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile mit übermäßigem Wasserverbrauch, wie Gast- und Schankstätten, Friseure, Wäschereien, Fleischereien, Autowaschanlagen, Waschplätze und dgl., sind von der Staffelung gem. § 2 Abs. 2 lit. a ausgeschlossen.

c) Gebäude bzw. Gebäudeteile, die der Beherbergung von Personen durch gewerbliche Betriebe, durch Privatzimmervermietungen, durch Vereine und sonstigen Organisationen dienen, sind von der Staffelung gem. § 2 Abs. 2 lit. a ausgeschlossen.

d) Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.

e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

f) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

g) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

h) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

i) Balkone, Loggien, Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

j) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohn- und Freizeit Zwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

k) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und sonstige öffentliche Gebäude im Eigentum der Gemeinde ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke, ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Wasserbezugsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt auf der Basis der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 1,95**
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, je Anschluss **€ 10,00** festgesetzt.
- (3) Die Zählermiete beträgt pro

Wasserzähler mit einer Durchflussmenge von 3 bis 5 m ³ oder von 7 bis 10 m ³	€ 1,78
und pro Wasserzähler mit einer Durchflussmenge von 20 bis 30 m ³ monatlich.	€ 3,00

(4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Bereitstellungsgebühren

(1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes, wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m ²	jährlich pauschal	€ 60,71
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal	€ 121,79
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal	€ 182,18
von 3001 bis 4000 m ²	jährlich pauschal	€ 241,99
von 4001 bis 5000 m ²	jährlich pauschal	€ 302,76
über 5000 m ²	jährlich pauschal	€ 363,46

§ 6 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß § 6 Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Die Wasserbenützungsg Gebühr, Bereitstellungsgebühr, Zählergebühr und Grundgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Günther Großbauer, MBA)